

Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2012/2013

Beschlussentwurf

Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass

1. der Entwurf der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 mit allen Anlagen gemäß § 80 GO NRW für die Dauer des Beratungsverfahrens im Rat zur Einsichtnahme verfügbar gehalten wurde bzw. wird,
2. in der Zeit vom 19.01.2012 bis einschließlich 10.02.2012 Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung für 2012 und 2013 gemäß § 80 GO NRW erhoben werden konnten,

Der Rat beschließt, die Einwendung des Herrn Horst Feige, Rheindorfer Straße 72, 53332 Bornheim gegen die Haushaltssatzung der Stadt Bornheim für die Haushaltsjahre 2012/2013 zurückzuweisen.

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 10.02.2012, eingegangen per Telefax am Abend desselben Tages, wendet sich Herr Horst Feige, Rheindorfer Straße 72, 53332 Bornheim mit „Vorschlägen zum Entwurf der Haushaltssatzung 2012 und 2013“ an den Bürgermeister der Stadt Bornheim.

Nach § 80 Abs. 3 GO NRW können Einwohner oder Abgabepflichtige gegen den Haushaltsentwurf innerhalb der festgesetzten Frist Einwendungen erheben.

Die schriftliche Eingabe des Herrn Feige enthält keinen unmittelbaren Hinweis auf eine formale Einwendung gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2012/2013. Jedoch könnte diese - bei weiter Auslegung - als eine solche aufgefasst werden.

Der Bürgermeister schließt sich insofern den Ausführungen der Handreichung für Kommunen zum Neuen Kommunalen Finanzmanagement an. Diese legt dar, dass der Rat sich zwar regelmäßig nur mit den „qualifizierten“ Einwendungen der Einwohner und Abgabepflichtigen zu befassen hat, es sich jedoch anbietet, auch die anderen Einwendungen, soweit sie sinnvolle Anregungen zur Haushaltssatzung mit ihren Anlagen zum Inhalt haben, dem Rat für seine Beratungen über die Haushaltssatzung zur Kenntnis zu bringen.

Aus Gründen der Rechtssicherheit wertet der Bürgermeister die Eingabe von Herrn Feige als Einwendung im Sinne des § 80 Abs. 3 GO NRW.

Die Einwendung ist auch fristgerecht eingelegt worden, so dass gegen die Zulässigkeit keine Bedenken bestehen.

Inhaltlich unterbreitet Herr Feige den Vorschlag, auf die Wegeverbindung zwischen Roisdorf über Hersel nach Buschdorf im Rahmen des Projektes „Grünes C“ zu verzichten bzw. die hierfür vorgesehenen Haushaltsmittel für andere Projekte des „Grünen C“ zu verwenden.

Der zuständige Fachbereich kommt nach Prüfung der Vorschläge zu dem Ergebnis, dass sämtliche alternativen Wegeführungen abschließend geprüft sind und der VPLA entsprechende Beschlüsse gefasst hat. Die Möglichkeit einer Umsetzung der vorgetragenen Vorschläge – die im Übrigen bereits durch frühere Hinweise des Herrn Feige bekannt waren – sieht der Fachbereich nicht. Das Schreiben enthält keine neuen Inhalte, welche nicht schon im Rahmen der planerischen und haushalterischen Ausgestaltung des Projektes miteinbezogen wurden.

Die zulässige Einwendung ist unbegründet und formal durch Beschluss zurückzuweisen.